

## Synopsis zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft

Die Änderungsvorschläge sind farblich kenntlich gemacht

Geltende Satzung	Änderung der Satzung
<p><b>Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 9. Juni 2008</b></p> <p>(Stadtzeitung Nr. 23 vom 18. Juni 2008)</p> <p>i.d.F. der Änderungssatzungen vom</p> <p>7. Dezember 2010 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 22. Dezember 2010)            29. Dezember 2011 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 18. Januar 2012)            15. Oktober 2014 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 22. Oktober 2014)            4. Mai 2015 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 13. Mai 2015)            4. August 2015 (Stadtzeitung Nr. 15 vom 12. August 2015)            6. Juli 2017 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 19. Juli 2017)            4. Februar 2019 (Stadtzeitung Nr. 3 vom 13. Februar 2019) und            nach Berichtigung in Stadtzeitung Nr. 4 vom 27. Februar 2019</p> <p><b>Inhaltsverzeichnis:</b></p> <p style="padding-left: 40px;">§ 1 Gebührenerhebung 2            § 2 Gebührensschuldner 2</p>	<p><b>Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 9. Juni 2008</b></p> <p>(Stadtzeitung Nr. 23 vom 18. Juni 2008)</p> <p>i.d.F. der Änderungssatzungen vom</p> <p>7. Dezember 2010 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 22. Dezember 2010)            29. Dezember 2011 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 18. Januar 2012)            15. Oktober 2014 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 22. Oktober 2014)            4. Mai 2015 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 13. Mai 2015)            4. August 2015 (Stadtzeitung Nr. 15 vom 12. August 2015)            6. Juli 2017 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 19. Juli 2017)            4. Februar 2019 (Stadtzeitung Nr. 3 vom 13. Februar 2019) und            nach Berichtigung in Stadtzeitung Nr. 4 vom 27. Februar 2019  <b>27. Oktober 2021 (Stadtzeitung Nr. xx xxxxx)</b></p> <p><b>Inhaltsverzeichnis:</b></p> <p style="padding-left: 40px;">§ 1 Gebührenerhebung 2</p>

§ 3 Gebührenmaßstab 3

§ 4 Gebührensätze 3

§ 5 Kompostplatz und Recyclinghöfe 4

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld 4

§ 7 Fälligkeit 5

§ 8 Melde- und Auskunftspflicht 6

§ 9 Inkrafttreten

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz-BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2006 (GVBl. S. 178) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft.

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Fürth erhebt für die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten für die Sammlung, Entsorgung und Verwertung von Abfällen; zugleich sollen wirtschaftliche Anreize die Vermeidung und Verwertung von Abfällen fördern.

§ 2 Gebührenschuldner 2

§ 3 Gebührenmaßstab 3

§ 4 Gebührensätze 3

§ 5 Kompostplatz und Recyclinghöfe 4

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld 4

§ 7 Fälligkeit 5

§ 8 Melde- und Auskunftspflicht 6

§ 9 Inkrafttreten

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz-BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2006 (GVBl. S. 178) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft.

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Fürth erhebt für die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten für die Sammlung, Entsorgung und Verwertung von Abfällen; zugleich sollen wirtschaftliche Anreize die Vermeidung und Verwertung von Abfällen fördern.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt.

Bei der Abfallentsorgung im Hol-System ist Benutzer im Sinne des Absatzes 1

1. bei der Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS der Antragsteller
  2. bei Verwendung von Abfallsäcken nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 der AbfS der Erwerber des Abfallsackes
  3. derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle durch die Stadt Fürth entsorgt werden
  4. bei Sondervereinbarungen nach § 3 Abs. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft der „Antragsteller“
  5. im Übrigen der Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich Nutzungsberechtigte
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt ist neben dem Erzeuger auch der Anlieferer Benutzer.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) Die Gebührenlast ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt.

Bei der Abfallentsorgung im Hol-System ist Benutzer im Sinne des Absatzes 1

1. bei der Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS der Antragsteller
  2. bei Verwendung von Abfallsäcken nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 der AbfS der Erwerber des Abfallsackes
  3. derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle durch die Stadt Fürth entsorgt werden
  4. bei Sondervereinbarungen nach § 3 Abs. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft der „Antragsteller“
  5. im Übrigen der Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich Nutzungsberechtigte
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt ist neben dem Erzeuger auch der Anlieferer Benutzer.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) Die Gebührenlast ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Restmüll- bzw. Biomüllabfuhr im Hol-System bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse sowie nach dem jeweiligen Leerungsrhythmus.
- (2) Die Restabfallgebühr nach Abs. 1 umfasst auch die Gebühr für
  1. kostenlose Kleinanlieferung von täglich bis zu 300 Liter Siedlungsabfall, bis zu 1 Kubikmeter Altholz und Sperrmüll aus Haushalten an den Recyclinghöfen.
  2. die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen im Bring-System.
- (3) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS wird die in § 4 Abs. 4 festgelegte Gebühr erhoben.
- (4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle.
- (5) Die Stadt kann mit eigenständigen Gewerbebetrieben, bei denen eine Mischnutzung nachweislich ausgeschlossen ist, Sondervereinbarungen schließen. Mischnutzung ist insbesondere gewerbliche Nutzung innerhalb eines zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes. Die Gebühr für Sonderabfuhr durch die städt. Müllabfuhr bestimmt sich nach der Art und Menge des jeweiligen Abfalls, sowie dem Sach- und Personalaufwand.

### § 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse beträgt jährlich für:

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Restmüll- bzw. Biomüllabfuhr im Hol-System bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse sowie nach dem jeweiligen Leerungsrhythmus.
- (2) Die Restabfallgebühr nach Abs. 1 umfasst auch die Gebühr für
  1. Anlieferungen von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen an den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt,
  2. die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen im Bring-System.
- (3) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS wird die in § 4 Abs. 4 festgelegte Gebühr erhoben.
- (4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle.
- (5) Die Stadt kann mit eigenständigen Gewerbebetrieben, bei denen eine Mischnutzung nachweislich ausgeschlossen ist, Sondervereinbarungen schließen. Mischnutzung ist insbesondere gewerbliche Nutzung innerhalb eines zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes. Die Gebühr für Sonderabfuhr durch die städt. Müllabfuhr bestimmt sich nach der Art und Menge des jeweiligen Abfalls, sowie dem Sach- und Personalaufwand.

### § 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse beträgt jährlich für:

1. eine Müllnormtonne 80 Liter 108,80 €
2. eine Müllnormtonne 120 Liter 163,20 €
3. eine Müllnormtonne 240 Liter 326,40 €
4. eine Müllnormtonne 1100 Liter 1496,00 €

Bei wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.

2) <sup>1</sup> Die Gebühr für die Abfallverwertung bei 14-tägiger Abfuhr der Biomüllbehältnisse beträgt jährlich für:

1. eine Müllnormtonne 80 Liter 69,60 €
2. eine Müllnormtonne 120 Liter 104,40 €
3. eine Müllnormtonne 240 Liter 208,80 €

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Biomüllbehältnisse nach Satz 1 entfällt nur dann, wenn der Gebührenschuldner Kontrollorganen der Stadt glaubhaft nachweist, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organischen Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden. <sup>3</sup> Die Gebühr für die Abfallverwertung bei 14-tägiger Abfuhr der Saisonbiomüllbehältnisse beträgt für den Zeitraum April bis Oktober

1. eine Müllnormtonne 80 Liter 40,60 €
2. eine Müllnormtonne 120 Liter 60,90 €
3. eine Müllnormtonne 240 Liter 121,80 €

(3) Die Abfuhr der Altpapierbehältnisse im jeweiligen Leerungsrythmus (14-tägig / vierwöchig) ist gebührenfrei.

(4) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll im Sinne von § 16 Abs. 2 der AbfS beträgt 15,00 €.

1. eine Müllnormtonne 80 Liter 140,80 €
2. eine Müllnormtonne 120 Liter 211,20 €
3. eine Müllnormtonne 240 Liter 422,40 €
4. eine Müllnormtonne 1100 Liter 1.936,00 €

Bei wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.

2) <sup>1</sup> Die Gebühr für die Abfallverwertung bei 14-täglicher Abfuhr der Biomüllbehältnisse beträgt jährlich für:

1. eine Müllnormtonne 80 Liter 90,40 €
2. eine Müllnormtonne 120 Liter 135,60 €
3. eine Müllnormtonne 240 Liter 271,20 €

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Biomüllbehältnisse nach Satz 1 entfällt nur dann, wenn der Gebührenschuldner Kontrollorganen der Stadt glaubhaft nachweist, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organischen Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden. <sup>3</sup> Die Gebühr für die Abfallverwertung bei 14-täglicher Abfuhr der Saisonbiomüllbehältnisse beträgt für den Zeitraum April bis Oktober

1. eine Müllnormtonne 80 Liter 52,80 €
2. eine Müllnormtonne 120 Liter 79,10 €
3. eine Müllnormtonne 240 Liter 158,20 €

(3) Die Abfuhr der Altpapierbehältnisse im jeweiligen Leerungsrythmus (14-tägig / vierwöchentlich) ist gebührenfrei.

(4) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll im Sinne von § 16 Abs. 2 der AbfS beträgt 20,00 €.

(5) Die Gebühren betragen für:

1. einen amtlich gekennzeichneten Restmüllsack (50 Liter): 3,50 €
  2. einen amtlich gekennzeichneten Grün- und Gartenabfallsammelsack (50 Liter): 2,00 €
- Die Gebühr ist mit dem Erwerb des Sackes bzw. der Tüte fällig.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung auf der Erddeponie Burgfarnbach betragen für Bodenaushub je 10 kg/0,0735 €

(7) Die Gebühren betragen für

1. Nachleerungen der Mülltonnen eine Anfahrtspauschale von 15 Euro
2. Sonderleerungen der Mülltonnen eine Anfahrtspauschale von 15 Euro zuzüglich 1/26 der Jahresmüllgebühr.

#### **§ 5 Kompostplatz und Recyclinghöfe**

Für die Anlieferung von organischen Abfällen am Kompostplatz Burgfarnbach und die Abgabe von Fertigkompost und Frischekompost sowie die Anlieferung von Abfällen an die Recyclinghöfe der Stadt Fürth werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Es gelten die in den jeweiligen Betriebsordnungen festgesetzten Entgelte.

#### **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

(5) Die Gebühren betragen für:

1. einen amtlich gekennzeichneten Restmüllsack (60 Liter): 4,50 €
2. einen amtlich gekennzeichneten Grün- und Gartenabfallsammelsack (60 Liter): 3,00 €

(6) Die Gebühren betragen für

1. Nachleerungen der Mülltonnen eine Anfahrtspauschale von 20 €
2. Sonderleerungen der Mülltonnen eine Anfahrtspauschale von 20 € zuzüglich 1/26 der Jahresmüllgebühr.

#### **§ 5 Kompostplatz und Recyclinghöfe**

Für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen am Kompostplatz Burgfarnbach und die Abgabe von Fertigkompost und Frischekompost sowie die Anlieferung von Abfällen an die Recyclinghöfe der Stadt Fürth werden unbeschadet § 3 Abs. 2 Nr. 1 privatrechtliche Entgelte erhoben. Es gelten die in den jeweiligen Betriebsordnungen festgesetzten Entgelte und Fälligkeiten.

#### **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Verwendung von Abfallsäcken mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber</li> <li>2. bei der Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS mit der Abholung des Sperrmülls</li> <li>3. bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt Fürth</li> <li>4. bei der Abfallentsorgung im Bring-System, bzw. der Selbstanlieferung an den Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt mit der Übergabe der Abfälle</li> </ol> <p>(2) Im übrigen entsteht und entfällt die Gebührenschild jeweils mit dem Anfang des Kalendermonats, das auf den Beginn oder das Ende der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt.</p> <p>(3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Neuberechnung der Gebühren infolge Änderung der Zahl und Größe gem. § 11 der AbfS gemeldeten, bzw. von der Stadt festgelegten Behältnisse, der Änderung der Abfuhrbezirke und sonstiger für die Gebührenhöhe maßgebender Umstände.</p> <p>(4) Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen hat der bisher Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten.</p> <p>(5) Die Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 2 sind zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Behältnis regelmäßig, mit Unterbrechung oder nur teilweise befüllt zur Abfuhr bereitgestellt wird.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Verwendung von Abfallsäcken mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber</li> <li>2. bei der Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS mit der Abholung des Sperrmülls</li> <li>3. bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt Fürth</li> <li>4. bei der Abfallentsorgung im Bring-System, bzw. der Selbstanlieferung an den Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt mit der Übergabe der Abfälle</li> </ol> <p>(2) Im <b>U</b>brigen entsteht und entfällt die Gebührenschild jeweils mit dem Anfang des Kalendermonats, das auf den Beginn oder das Ende der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt.</p> <p>(3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Neuberechnung der Gebühren infolge Änderung der Zahl und Größe gem. § 11 der AbfS gemeldeten, bzw. von der Stadt festgelegten Behältnisse, der Änderung der Abfuhrbezirke und sonstiger für die Gebührenhöhe maßgebender Umstände.</p> <p>(4) Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen hat der bisher Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten.</p> <p>(5) Die Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 2 sind zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Behältnis regelmäßig, mit Unterbrechung oder nur teilweise befüllt zur Abfuhr bereitgestellt wird.</p>
--	---

### § 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr nach § 4 Absätze 1 und 2 werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig; es wird jeweils 1/4 der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühren nach § 4 Abs. 4 mit der Abholung des Sperrmülls; die Gebühr ist bar zu entrichten
- (3) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt (§ 4 Absätze 6) wird fällig:
  - a) bei gelegentlicher Anlieferung: mit Aushändigung des Wiegescheines mit der ausgedruckten Gebühr, sie ist sofort bar an der Kasse zu entrichten.
  - b) bei regelmäßiger Anlieferung: zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides; die Stadt kann jederzeit insbesondere bei Säumnis, Barzahlung verlangen.
  - c) in Abfallentsorgungseinrichtungen ohne Wiegeeinrichtung zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- 4) Die Gebühren für Abfallsäcke werden mit der Abgabe an den Erwerber fällig.

### § 8 Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede Änderung in der Zahl und Größe der für das Grundstück vorhandenen, bzw.

### § 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr nach § 4 Absätze 1 und 2 werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig; es wird jeweils 1/4 der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühren nach § 4 Abs. 4 mit der Abholung des Sperrmülls; die Gebühr ist bar zu entrichten
- (3) Die Gebühren für Abfallsäcke (§ 4 Abs. 5) werden mit der Abgabe an den Erwerber fällig.

(4) Die Gebühren für Nach- und Sonderleerungen (§ 4 Abs. 7) werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

### § 8 Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede Änderung in der Zahl und Größe der für das Grundstück vorhandenen, bzw.

<p>bereitzustellenden Behältnisse oder der sonstigen für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände, sowie den Zeitpunkt der Änderung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Eine Gebührenminderung tritt in keinem Fall vor Ablauf des Kalendermonats ein, in welchem die Stadt von der Änderung verständigt wurde.</p> <p>(3) Einen Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer der Stadt anzuzeigen. Ist er verhindert, so trifft diese Verpflichtung auch den neuen Eigentümer. Solange diese Anzeige nicht erfolgt ist, haften der bisherige Eigentümer und der neue Grundstückseigentümer oder diesen gleichgestellte Personen als Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Den Beauftragten der Stadt, die sich als solche ausweisen, ist die Überprüfung der Behältnisse und der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu ermöglichen.</p> <p>(5) Alle Verpflichteten im Sinne des § 5 der AbfS haben über die Abfallbeseitigung und die Gebührenberechnung Auskünfte zu geben; dies gilt auch gegenüber dem Grundstückseigentümer.</p> <p><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 23. November 1999, zuletzt i.d.F. der Änderungssatzung vom 14. November 2007 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 05. Dezember 2007) samt Anlage außer Kraft.</p>	<p>bereitzustellenden Behältnisse oder der sonstigen für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände, sowie den Zeitpunkt der Änderung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Eine Gebührenminderung tritt in keinem Fall vor Ablauf des Kalendermonats ein, in welchem die Stadt von der Änderung verständigt wurde.</p> <p>(3) Einen Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer der Stadt anzuzeigen. Ist er verhindert, so trifft diese Verpflichtung auch den neuen Eigentümer. Solange diese Anzeige nicht erfolgt ist, haften der bisherige Eigentümer und der neue Grundstückseigentümer oder diesen gleichgestellte Personen als Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Den Beauftragten der Stadt, die sich als solche ausweisen, ist die Überprüfung der Behältnisse und der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu ermöglichen.</p> <p>(5) Alle Verpflichteten im Sinne des § 5 der AbfS haben über die Abfallbeseitigung und die Gebührenberechnung Auskünfte zu geben; dies gilt auch gegenüber dem Grundstückseigentümer.</p> <p><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 23. November 1999, zuletzt i.d.F. der Änderungssatzung vom 14. November 2007 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 05. Dezember 2007) samt Anlage außer Kraft.</p>
---	---